

## Überleitung in die neue Entgeltordnung (KAO) für Beschäftigte in der Bildungsarbeit

### Hier: Vergütungsgruppenplan 15

Sehr geehrte/r

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 20. Mai 2021 den neuen Vergütungsgruppenplan 15 beschlossen, der am **1. Juli 2021** in Kraft tritt.

Eine Höhergruppierung im neuen VGP 15 aufgrund der Überleitung erfolgt aber nicht automatisch, sondern Sie müssen selbstverantwortlich prüfen, ob für Sie nach dem neuen VGP 15 eine höhere Entgeltgruppe zutrifft und ob eine Höhergruppierung in Ihrer individuellen Situation für Sie vorteilhaft ist.

Wenn Sie einen **Antrag auf Höhergruppierung** stellen möchten, müssen Sie dies innerhalb einer **Ausschlussfrist von 15 Monaten ab Inkrafttreten, d.h. bis zum 30. September 2022 gegenüber Ihrem Arbeitgeber** tun. Der Antrag ist zwar an keine besondere Form gebunden, sollte aber zu Dokumentationszwecken unbedingt **schriftlich oder in Textform** (insbesondere per E-Mail oder Fax) gegenüber Ihrem Arbeitgeber gestellt werden. Sie können dazu den beigefügten **Musterantrag auf Höhergruppierung** verwenden. Um die Frist zu wahren, muss der Antrag spätestens am 30. September 2022 bei Ihrem Arbeitgeber zugehen. **Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden!**

**Eine Beratungspflicht des Arbeitgebers bzw. der Personalstelle besteht nicht; hierfür bitten wir um Verständnis! Die Entscheidung über die Antragsstellung und die Risikoabwägung liegt allein bei dem/der Beschäftigten.**

Bitte richten Sie einen Antrag auf Höhergruppierung ggf. an:

Hier Anschrift, Mailadresse, ggf. Faxnummer des Arbeitgebers eintragen.

Ihr Arbeitgeber bzw. die für Sie zuständige Personalstelle wird den Antrag prüfen und Ihnen eine Mitteilung über das Ergebnis zukommen lassen.

Ergibt die Prüfung, dass Sie höhergruppiert werden können, wird die **Höhergruppierung immer rückwirkend zum 1. Juli 2021** vollzogen, egal wann Sie innerhalb der 15-monatigen Frist den Antrag stellen.

Ergibt die Prüfung, dass eine Höhergruppierung nicht in Frage kommt, wird der Antrag abgelehnt und Sie verbleiben in Ihrer aktuellen Eingruppierung. Eine Herabgruppierung findet in keinem Fall statt!

**Wenn Ihr Arbeitsverhältnis am 1. Juli 2021 ohne Bezüge ruht, z.B. weil Sie sich in Elternzeit befinden oder im unbezahlten Sonderurlaub, beginnt die 15-monatige Frist für Sie nicht am 1. Juli 2021, sondern mit der Wiederaufnahme Ihrer Tätigkeit.** Auch in diesem Fall wirkt ein ggf. nach Wiederaufnahme der Tätigkeit gestellter Antrag auf den 1. Juli 2021 zurück. Bitte suchen Sie in diesem Fall bei Wiederaufnahme der Tätigkeit aktiv das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber.

Bitte beachten Sie bei Ihrer Entscheidung, ob Sie einen Antrag stellen möchten, auch folgende Punkte:

- Werden Sie einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, kann damit ein niedrigerer Bemessungssatz in der **Jahressonderzahlung** verbunden sein.  
Die Bemessungssätze betragen 2021  
in den Entgeltgruppen 1 bis 8                    79,51 v.H.,  
in den Entgeltgruppen 9 a bis 12            70,28 v.H. und  
in den Entgeltgruppen 13 bis 15            51,78 v.H. des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts gemäß § 20 KAO.  
Steht Ihnen ein **Strukturausgleich** zu, so wird bei einer Höhergruppierung der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet.
- Wenn Sie einen Antrag auf Höhergruppierung stellen und dieser positiv beschieden wird, erfolgt die **Stufenzuordnung** in der höheren Entgeltgruppe (EG) **nicht stufengleich, sondern Sie werden betragsmäßig der Stufe der höheren EG zugeordnet, in der Sie mindestens Ihr seitheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens Stufe 2.** Ggf. steht ein Garantiebtrag zu. **Die Stufenlaufzeit in der höheren EG beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.**  
Für Beschäftigte, die aus der Stufe 1 ihrer seitherigen EG höhergruppiert werden, gilt eine Sonderregelung: Diese werden in der höheren EG nicht der Stufe 2, sondern wiederum der Stufe 1 zugeordnet. Ihre bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.  
Fallen am 1. Juli 2021 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung auf Antrag zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und dann die Höhergruppierung.  
**Bitte beachten Sie: wenn Sie in Ihrer seitherigen EG während der Ausschlussfrist nach dem 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2022 einen regulären Stufenaufstieg haben und dann einen Antrag auf Höhergruppierung stellen, kann es durch die Rückwirkung des Antrags auf den 1. Juli 2021 dazu kommen, dass Sie den infolge der Stufensteigerung erhaltenen höheren Betrag ganz oder teilweise zurückzahlen müssen!**

**Wenn Sie keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen oder Ihr Antrag abgelehnt wird, verbleiben Sie in Ihrer seitherigen EG und Stufe in der bis 30. Juni 2021 geltenden Fassung des VGP 15.** Die seitherige Stufenlaufzeit läuft regulär weiter. Ein bestehender Anspruch auf Strukturausgleich bleibt in der seitherigen Form erhalten.

**Auch wenn Sie keinen Antrag auf Höhergruppierung stellen, gilt für Sie ab 1. Juli 2021 die Tabelle TVÖD-VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, gültig ab 1. April 2021, siehe Anlage.** Auch wenn Sie sich seither im Tarifwerk Bund mit ggf. bestehender Stufenbegrenzung befunden haben, werden Sie von Amts wegen in das Tarifwerk VKA, welches in jeder Entgeltgruppe 6 Stufen vorsieht, übergeleitet. Wird durch den Wechsel in das Tarifwerk VKA ein weiterer Stufenaufstieg möglich, beginnt die Stufenlaufzeit für das Erreichen der weiteren Stufe am 1. Juli 2021.

Wenn Sie seither der Entgeltgruppe (EG) 9 ohne besondere Stufenlaufzeiten zugeordnet waren (reguläre EG 9), werden Sie von Amts wegen in die EG 9 b übergeleitet. Wenn Sie seither der EG 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten zugeordnet waren (EG 9 V), werden Sie von Amts wegen in die EG 9 a übergeleitet. Sie erhalten in diesem Fall weiterhin mindestens Ihr seitheriges Tabellenentgelt.

Damit Sie prüfen können, ob ein Antrag für Sie in Frage kommt, erhalten Sie nachfolgend **Informationen zu Ihrem Arbeitsverhältnis**, bezogen auf den 1. Juli 2021:

- Entgeltgruppe nach dem VGP 15 in der bis 30. Juni 2021 geltenden Fassung:  
.....
- Stufe:  
.....
- Zeitpunkt des nächsten regulären Stufenaufstiegs:  
.....
- Ein Strukturausgleich steht zu:  
ja/nein  
Wenn ja:  
Höhe: .....  
Dauer: .....

Informationen zur Eingruppierung nach dem VGP 15 in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung finden Sie auch im Rundschreiben des Ev. Oberkirchenrats, abrufbar unter [www.service.elk-wue.de](http://www.service.elk-wue.de) unter der Rubrik Recht/Arbeits- und dienstrechtliche Hinweise/Rundschreiben zu arbeits- und dienstrechtlichen Themen/ Neue Entgeltordnung/VGP 15.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen:**

- VGP 15 in der ab 1. Juli 2021 geltenden Fassung
- Tabelle TVöD-VKA für Beschäftigte, die bereits in die neue Entgeltordnung (KAO) übergeleitet sind, gültig ab 1. April 2021
- Musterantrag auf Höhergruppierung